

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 b StVO zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen von Schutzhelmen

Senden Sie das ausgefüllte Formular an:

Kreis Steinfurt
Straßenverkehrsamt
Herr Gruel
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

E-Mail: gruel@kreis-steinfurt.de
Tel.: 02551 69-1376 oder
Fax: 02551 69-1301

Angaben Antragsteller/in

Name		Vorname	
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		
Telefon		Mobilfunknummer	
E-Mail			

Ich beantrage die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen von Schutzhelmen.
Zur Begründung meines Antrages verweise ich auf die beigefügte ärztl. Bescheinigung.

Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben richtig sind.

Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich willige mit meiner Unterschrift ein, dass das Straßenverkehrsamt des Kreises Steinfurt meine Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen speichern und verarbeiten darf.

Ort, Datum

Unterschrift

Ärztliche Bescheinigung

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses bescheinige ich, dass

Name	Vorname	
Straße		Hausnummer
Postleitzahl	Ort	
Geburtsdatum		

von der Pflicht zum Tragen von Schutzhelmen befreit werden muss. Nach Abwägung aller Gründe sind aus meiner ärztlichen Sicht die Gefahren, die sich beim Tragen von Schutzhelmen ergeben können, schwerer, als die Gefahren, die bei einem Verkehrsunfall ohne Schutz des Helmes eintreten.

Es handelt sich um

- einen vorübergehenden Zustand, voraussichtlich bis
- einen dauernden und nicht besserungsfähigen Zustand.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

Hinweise zum Datenschutz

gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Verantwortlicher

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
Telefon 02551 69-0
post@kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Kreis Steinfurt
Datenschutzbeauftragte/r
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
Telefon 02551 69-1285
datenschutz@kreis-steinfurt.de

3. Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2 – 4 | 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden für die
Bearbeitung Ihres Antrages nach dem/der

- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

erhoben.

Sie haben in die Verarbeitung Ihrer Daten eingewilligt.

5. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern weitere Daten erhoben werden müssen, wer-
den diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bzw.
zur Bearbeitung Ihres Antrages erhoben.

6. Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben kann es erforderlich sein,
dass die Daten im Einzelfall an Dritte weitergegeben
werden (z.B. Ordnungsbehörden, Bezirksregierung,
Industrie- und Handelskammer).

Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetz-
lichen Zwecken und dient der Bearbeitung Ihres Antrages.

7. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbe-
wahrungsfristen gelöscht oder vernichtet.

8. Rechte der Betroffenen

Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person
gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).
Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet
werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art.
16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen
vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung
der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen
die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).
Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der
oben genannten Aufsichtsbehörde.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie haben in die Verarbeitung Ihrer personenbezoge-
nen Daten durch eine entsprechende Erklärung ein-
gewilligt. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die
Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund
der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenver-
arbeitung wird dadurch nicht berührt.